

1. Nachtrag

zur

**Vereinbarung vom 01.01.2013 über die Durchführung der
Abrechnung von Integrationsverträgen nach §§ 140 a ff. SGB V
sowie weiterer selektiver Versorgungsverträge**

zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

**Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung
des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.**

Die Vertragspartner vereinbaren folgenden 1. Nachtrag:

1. In **§ 1 Abs. 1** wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ ersatzlos gestrichen.

2. In **§ 1 Abs. 2** wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ ersatzlos gestrichen.

3. Der **Abs. 4 des § 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertragsgegenstand wird um weitere Versorgungsverträge ergänzt, wenn die AOK Rheinland/Hamburg im Bezirk der KV Hamburg weitere Selektivverträge abgeschlossen hat, an denen Leistungserbringer gem. § 95 SGB V teilnehmen. Die AOK Rheinland/Hamburg übermittelt hierzu die erforderlichen Informationen an die KV Hamburg.“

4. In **§ 1 Abs. 6** werden die Worte „Abrechnungsfähige Verträge (Gesamtaufstellung)“ durch das Wort „unbesetzt“ ersetzt.

5. In **§ 2 Abs. 2** wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ ersatzlos gestrichen.

6. Der **Abs. 2 des § 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Ab dem zweiten Vertragsjahr gelten die gesamtvertraglich vereinbarten Regelungen zu den Abschlagszahlungen mit der Maßgabe, dass die im ersten Vertragsjahr über diesen Abrechnungsvertrag abgerechneten Leistungen der Selektivverträge bei der Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlung berücksichtigt werden.“

7. Die **Anlage 2** wird ersatzlos gestrichen.

8. Dieser 1. Nachtrag tritt zum **01.07.2026** in Kraft.

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

John Afful
Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes